

## **Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis**

### **zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten**

### **Landschaftsschutzgebietes „Tettninger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettning (Tettninger Wald)“**

**Vom 14. September 2015**

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 2542) sowie §§ 23 Abs. 4 und 9, § 26 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 585) wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Einstweilige Sicherstellung**

- (1.) Die in § 2 näher bezeichneten, als Landschaftsschutzgebiet vorgesehenen Flächen im Landkreis Bodenseekreis auf dem Gebiet der Stadt Tettning -Gemarkung Tettning- sowie den Gemeinden Eriskirch und Langenargen werden einstweilig sichergestellt. Das geplante Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Tettninger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettning (Tettninger Wald)“.
- (2.) Teile des geplanten Landschaftsschutzgebiets sind zugleich Bestandteil zweier Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206, S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20 November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) mit der Gebietsbezeichnung Nr. 8423-341 „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ sowie Nr. 8323-341 „Schussenbecken und Schmalegger Tobel“.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von rd. 2000 ha.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Am südlichen Ortsrand von Kau beginnend verläuft die Grenze zunächst entlang des südlichen Ortsrandes nach Osten, dann entlang des nordostexponierten Waldrandes am Waldgebiet 'Moos' bis zur K 7722, danach in südwestliche Richtung mit anschließender

Verschwenkung nach Süden zu der Bürgermooser Sportanlage. Die Grenze verläuft westlich um die Sportanlage herum bis zur Südwestecke von Bürgermoos, weiter entlang des südlichen und östlichen Ortsrandes vom Ortsteil Bürgermoos bis zur B 467. Von dort entlang der B 467 bis südlich von Reutenen. Auf Höhe von Reutenen verschwenkt die Grenze auf die Ostseite der B 467 und umfährt den Weiler Reutenen bis zum Waldrand am Oberhofer Kapf. Am Nordrand des Weilers Reutenen verläuft die LSG-Grenze in nordwestlicher Richtung zur L 329, entlang der L 329 nach Norden, umfährt den Drumlin Lindenbuckel an dessen westlichem Hangfuß und schwenkt dann nach Osten wieder zurück zur L 329. Östlich der L 329 verläuft die Grenze mit 200-300 m Abstand südlich entlang der Siedlung Oberhof in östliche Richtung durch den Bereich Venushalde bis zum Waldrand am Oberhofer Kapf, weiter entlang des nördlichen Waldrandes bis Neuhäusle, von dort ca. 100 m in südöstliche Richtung entlang der GVS nach Iglersberg bevor sie zunächst in südliche, dann in südwestliche Richtung abschwenkt und entlang der Gemarkungsgrenzen von Tett nang sowie im weiteren von Langenargen/Kressbronn bis zur B 467 verläuft. Weiter zieht sich die Grenze in Richtung Südwesten entlang des Waldrandes über den Weiler Mückle bis zur B 31, verschwenkt dort entlang der Straße nach Südosten bis zum Abzweig der K 7706 und führt weiter in südwestlicher Richtung entlang der K 7706 bis zum Abzweig der Gemeindeverbindungsstraße nach Tuniswald. Entlang der Nordostseite dieser Straße verläuft die Grenze bis zum südöstlichen Ortsrand von Tuniswald und weiter unter nördlicher, später westlicher Umfahrung von Tuniswald über die L334 hinweg zum südwestlichen Rand der Siedlung zurück an die L334. Südlich des Ortsrandes schwenkt die Grenze Richtung Westen bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie. Ab hier verläuft die Grenze weitgehend entlang der Westseite der Bahnlinie in nördliche Richtung. Auf Höhe der Kläranlage Eriskirch dreht die Grenze nach Osten und verläuft ab der Südwestecke des Tett nanger Waldes an dessen Waldrand über die B 31 hinweg, unter Einbeziehung eines dem Tett nanger Wald auf Höhe von Ziegelhaus vorgelagerten Wäldchens, zur Straße Ziegelhaus-Schussenreute. Von hier zieht sich die Grenze weiter in nordöstliche Richtung bis zum Weiler Schussenreute, welchen sie östlich umfährt. Von dort erstreckt sich die Grenze weiter östlich der Weiler Hofstatt und Braitenrain sowie des Gewanns Staudenwiesen über die K 7722 hinweg in nördliche Richtung zur Gemarkungsgrenze Tett nang in deren Verlauf sie dann wieder auf die südliche Ortslage von Kau trifft.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1.25:000 mit durchgezogener grüner Linie sowie in 3 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, mit durchgezogener grüner Linie und einer ergänzenden grünen Markierung, jeweils vom 11. September 2015, eingetragen. Die markierte Fläche ist Teil des Geltungsbereichs der Verordnung. In den vorgenannten Karten sind ferner die FFH-Gebiete mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert. Decken sich die Außengrenzen vom Geltungsbereich der Verordnung und des FFH-Gebiets so wird die blaue Markierung durch die grüne Schutzgebietsgrenze überdeckt. Die Zone I „Offenlandbereich im Tett nanger Wald“ und Zone II „Freiräume südlich des Tett nanger Waldes“ sind in den Detailkarten beige unterlegt. Die Karten vom 11. September 2015 sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bodenseekreis – Umweltschutzamt-, Glärnischstraße 1-3, Friedrichshafen, bei der Stadt Tett nang, Montfortplatz 7, 88069 Tett nang, der Gemeinde Langenargen, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen und

der Gemeinde Eriskirch, Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch, zur Einsicht durch jedermann während den Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des geplanten gesamten Landschaftsschutzgebiets ist:

- Erhalt eines großräumigen weitgehend unzerschnittenen Waldgebietes mit seinen Waldrändern sowie dem angrenzenden Offenland und dem hierfür charakteristischen Inventar an Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen mit ihren Lebensgemeinschaften.
- Erhalt eines strukturreichen standorttypischen naturnahen Waldes auf dem überwiegenden Teil der Waldflächen, mit allen Altersphasen, in einem mosaikartigen Wechsel unter Sicherung und Entwicklung eines hohen Alt- und Totholzanteils sowie vielgestaltigen Waldrändern.
- Erhalt von Buchenwäldern mittlerer Standorte sowie Sumpf- und Auwäldern als standortgemäße ökologisch wertvolle Waldgesellschaften mit ihren wertgebenden Baumarten.
- Erhalt der vorhandenen Eichenvorkommen aus artenschutzfachlichen und landschaftsgestalterischen Gründen.
- Erhalt des Lebensraums für die Bechsteinfledermaus innerhalb und außerhalb des FFH Gebiets „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ zur Sicherung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art.
- Erhalt der bestehenden Fließgewässer mit ihren Rändern als Lebensstätten, für deren typische Flora und Fauna im Allgemeinen sowie die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im Speziellen, innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets „Schussenbecken und Schmalegger Tobel“.
- Erhalt von Amphibienlebensräumen mit Gräben, feuchten Senken, Kleinstgewässern sowie die Sicherung von hohen Wasserständen.
- Erhalt des Waldes, der Waldränder, der vielfältig genutzten landwirtschaftlichen Offenlandflächen und der Landschaftselemente im Offenland als Lebensraum sowie als Nahrungs- und Jagdhabitat für Offenlandarten und Waldarten mit Wechselbeziehungen ins Offenland.
- Erhalt von Habitaten wildlebender Tierarten mit hohem Gefährdungsgrad oder besonderer Schutzverantwortung.
- Erhalt von Acker- und Grünlandflächen als Rast- und Nahrungshabitate.
- Erhalt der Wald- und Offenlandflächen als Rasthabitate für Zugvögel.
- Erhalt der für die vorhandenen Lebensräume maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt eines regional bedeutsamen Landschaftskorridors zwischen Bodenseeufer und dem südlichen Stadtrand von Tett nang sowie dem Argen- und dem Schussental mit geringer technischer Überprägung.
- Erhalt der unbebauten Flächen als Freiraum in einer dicht besiedelten Raumschaft.
- Erhalt eines großräumigen naturnahen, wenig zerschnittenen Gebietes als ruhiger und störungsarmer Erholungsraum in einem dicht besiedelten und intensiv genutzten

Umfeld für die ruhige, naturbezogene Erholung ohne technische Einrichtungen unter Wahrung der Lebensraumqualität für Flora und Fauna.

- Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft mit abwechslungsreichen Waldbildern, Waldrändern, Weilern und Gehöften, Streuobstwiesen, Bachläufen, Rainen, blütenreichen Grünlandflächen.
- Erhalt von bedeutsamen Landschaftselementen wie Einzelbäumen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Heckenstrukturen mit ihrer Habitatqualität in einer Kulturlandschaft mit regional bedeutsamer Erholungsfunktion.
- Erhalt des Landschafts- und Bodenreliefs einschließlich zahlreichen erdgeschichtlich bedeutsamen Bodenbildungen.

(2) Ergänzender Schutzzweck für die Zone 1 (Offenlandbereich im Tettninger Wald) ist:

- Erhaltung der Kiesabbauflächen als wertvoller ungestörter Lebensraum für die auf Flächen dieser Ausprägung angewiesenen Offenlandarten sowie Arten der Waldrandzonen.
- Sicherung der Flächen vor jeglicher Beunruhigung als Lebensraum für störungsempfindliche Arten.

(3) Ergänzender Schutzzweck für die Zone 2 (Freiräume südlich des Tettninger Waldes) ist:

- Erhalt erholungsbedeutsamer Blickbeziehungen auf die fernen Alpen oder in die freie Landschaft im nahen Umfeld.
- Erhalt von Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen in einem durch Intensivobstkulturen geprägten Umfeld, zur Sicherung der Erholungsqualität einer abwechslungsreichen Landschaft.
- Erhalt eines Vernetzungskorridors sowie Siedlungsfreiraumes zwischen dem südlichen Rand des Tettninger Waldes und dem Bodenseeufer.

## **§ 4**

### **Verbote**

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten sind vor allem Handlungen,

1. die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
2. die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
3. die eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer ändern;
4. die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen;
5. die den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise stören oder beeinträchtigen;
6. die zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen und der Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen führen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind dabei insbesondere Handlungen verboten,

1. die zu einer technischen Überprägung der Landschaft oder von Landschaftsteilen führen; landwirtschaftliche Anlagen sowie die weiteren Regelungen hierzu bleiben unberührt;
2. die heimische standortgerechte Gehölze, insbesondere Streuobstbäume und prägende Einzelbäume, außerhalb des Waldes schädigen oder beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können;
3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stören oder beeinträchtigen, beispielsweise durch den Betrieb von Modellbooten und Modellfahrzeugen sowie von Luftsportgeräten wie Modellflugzeugen, Hängegleitern sowie den hierfür erforderlichen Anlagen;
4. die standortfremde, nicht heimische Pflanzen (z.B. Ziergehölze und standortfremde Nadelgehölze) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft ausbringen; der Anbau von Pflanzen in der Landwirtschaft sowie die weiteren Regelungen hierzu bleiben unberührt;
5. die Laubwaldbestände in andere als standorttypische Waldgesellschaften umwandeln;
6. die sonstige landwirtschaftliche Nutzungen in mehrjährige Sonderkulturen umwandeln, sofern nicht ein gleichartiger flächengleicher Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung erfolgt; § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.

(3) In der Zone 1 der Verordnung ist über Abs. 2 hinaus verboten,

1. Flächen außerhalb bestehender ausgewiesener Wanderwege zu betreten oder zu befahren;
2. die Habitatqualität für das Arteninventar zu verschlechtern.

(4) In der Zone 2 der Verordnung ist über Abs. 2 hinaus verboten,

- die Erstellung von weiteren Anlagen oder die wesentliche Änderung bestehender Anlagen für den geschützten landwirtschaftlichen Anbau wie die Errichtung oder Erhöhung von Hagelschutznetzen, Folienhäuser, Kirschendächer.

(5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Erlaubnisvorbehalte**

(1) Handlungen, die den Charakter des geplanten Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürften der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
2. Geschirrhütten und ähnliche Kleinbauten zu errichten;
3. technische landwirtschaftliche Anlagen neu anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Art und Umfang der bisherigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung zu ändern;
5. Einfriedungen, Zäune und lebende Hecken zu errichten, sofern es sich nicht um einheimische, frei wachsende Hecken mit Laubgehölzen handelt, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu ändern;
7. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Ablagerungen (auch Grüngut), Auffüllungen und Abgrabungen;
8. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind;
9. Straßen, Wege, Plätze oder sonstigen Verkehrsanlagen anzulegen oder zu verändern;
10. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
11. Stege oder sonstige wasserbauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern;
12. Alt- und Totholz aus dem Wald zu entnehmen, sofern dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraums führt;
13. mit Fahrzeugen aller Art einschl. Fahrrädern abseits von Straßen, befestigten oder markierten Wegen zu fahren;
14. Wohnwagen, Wohnmobile, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Bootstrailer, Verkaufsstände u.ä. außerhalb der zugelassenen Plätze aufzustellen sowie zu zelten und zu lagern;
15. Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen zu entzünden oder zu unterhalten;
16. Kleingartenanlagen anzulegen;
17. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen in der freien Landschaft anzulegen, Wald umzuwandeln oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich zu ändern;
18. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
19. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
20. entgeltliche Veranstaltungen durchzuführen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Soweit Erhaltungsziele der FFH-Gebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (tägliche Wirtschaftsweise), die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
  - a. die Bodengestalt nicht verändert wird,
  - b. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird
  - c. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Einzelbäume, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Heckenstrukturen, Raine nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden,
  - d. eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
2. die Beseitigung von einzelnen absterbenden Obstbaumhochstämmen innerhalb von Streuobstwiesen, wenn anstelle des alten Baumes auf demselben Grundstück ein junger Hochstammobstbaum nachgepflanzt und dauerhaft erhalten wird;
3. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe dass die in § 3 genannten Schutzziele der Verordnung nicht beeinträchtigt werden;
4. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei unter Beachtung des Schutzzwecks, insbesondere von § 3 Abs. 2;
5. die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Eisenbahnanlagen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung unter Wahrung von vorhandenen Gehölzen;

6. Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums, sofern diese im Einvernehmen mit oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde erfolgen;
7. den Abbau von Kies innerhalb der Zone 1, auch im Nassabbau, einschließlich der Rekultivierung ab Inkrafttreten und auf Dauer der Verordnung unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Schutzziele;
8. die Anlegung einer öffentlichen Grünfläche für die Realisierung einer Kleingartenanlage sowie einer Jugendsportfläche auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1522/8 in der Stadt und Gemarkung Tettang, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. die bauliche Entwicklung der Ortschaft Moos in der Gemeinde Eriskirch innerhalb einer Außengrenze, welche durch die bestehenden baulichen Anlagen definiert wird;
10. die Herstellung einer Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet „Aspen“, südlich angrenzend an das Gewerbegebiet in Eriskirch, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes steht.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 54 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden, beispielsweise wenn ein Landwirt bereits Investitionen getätigt hat oder Verbindlichkeiten eingegangen ist.

(2) Soweit Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG, § 38 NatSchG erforderlich werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG, § 69 NatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung beträgt zwei Jahre ab deren Inkrafttreten. Sie kann nach § 22 Abs. 3 BNatSchG einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.

Friedrichshafen, den 14. September 2015

Gez.

Lothar Wölfle  
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.